

Benutzungsordnung vom Oktober 2022

Der Studentischen Initiative des AstA der Ruhr-Universität Bochum
Queerfeministische Bibliothek und Archiv LIESELLE
 Universitätsstr. 150
 GA 02/60
 44801 Bochum
 Fon: 0234/32-23023
 Mail: frauenbib@rub.de

LIESELLE
 Queer * feministische
 Bibliothek und Archiv
 Ruhr-Universität Bochum
 GA 02/60
bibliothek-liesel@rub.de

§1 Benutzungsrecht

Das in der LIESELLE verwahrte Archiv- und Bibliotheksgut steht zur Benutzung für wissenschaftliche, kulturelle, bildungs- und fortbildungsbedingte, rechtliche, persönliche und kommerzielle Zwecke unter Wahrung der im Folgenden festgelegten Regeln zur Verfügung.

Die LIESELLE unterstützt die Benutzung durch Fachberatung und technische Hilfsmittel. Die Nutzenden haben eine Benutzungserklärung zu unterzeichnen. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

§2 Benutzungsart

Das Archiv- und Bibliotheksgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt und ist grundsätzlich nur in den Räumen der LIESELLE nutzbar. Die Bestände werden von den Archivmitarbeiterinnen den Nutzenden zugänglich gemacht. Die Zugänglichkeit von Deposita hängt von den Bedingungen der Leihgeber*innen ab.

§3 Rechtsschutzbestimmungen

1. Die Nutzenden verpflichten sich, bei der Verwertung der aus Archivalien gewonnenen Erkenntnisse und insbesondere bei der Veröffentlichung von Reproduktionen aller Art die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren und bei Verstößen die LIESELLE von der Haftung freizustellen. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen sind sie der/dem Berechtigten gegenüber verantwortlich.
2. Die Genehmigung zur Benutzung oder Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechnigte Interessen von Personen berührt werden, kann von einer von den Nutzenden beizubringenden Zustimmung der betroffenen Person oder einer Rechtsnachfolger*in abhängig gemacht werden.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findmittel und Reproduktionen jeglicher Art.
4. Sollen aus dem Archiv- und Bibliotheksgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

§4 Sorgfaltspflicht

Die Nutzenden verpflichten sich,

- Archiv- und Bibliotheksgut sowie die Findmittel sorgfältig zu behandeln
- Keine Änderungen der Ordnung vorzunehmen
- Jedes Beschriften, Entnehmen, Radieren, Ausschneiden, Bekleben mit Merkzetteln etc. zu unterlassen

- Die Archivalien und Findmittel vollständig zurückzugeben. Die Entwendung vom Archiv- oder Bibliotheksgut wird strafrechtlich verfolgt.

§5 Reproduktion

1. Die Nutzenden sind berechtigt, Aufzeichnungen aus den vorliegenden Dokumenten anzufertigen.
2. Ob und in welchem Umfang von Archiv- und Bibliotheksgut Vervielfältigungen (Kopien, Fotografien, Digitalisate etc.) angefertigt werden dürfen, entscheiden die Mitarbeiterinnen der LIESELLE. Sie legen auch fest, ob diese Vervielfältigungen von den Nutzenden selbst oder durch die Mitarbeiterinnen angefertigt werden. Das Kopieren vollständiger Akten, Bücher oder Zeitschriften ist ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet das Team der LIESELLE.
3. Kopier- und Reproduktionsaufträge werden im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten der LIESELLE bearbeitet. Die einzelnen Kopien und Reproduktionen werden zum Zwecke des Nachweises gekennzeichnet.
4. Die Weitergabe der angefertigten Kopien oder Reproduktionen durch die Empfangsperson an Dritte ist ausgeschlossen.

§6 Verwertung

1. Die Nutzerin verpflichtet sich, bei der Verwertung von Vervielfältigungen von Archivs- und Bibliotheksgut selbständig die Urheber*innen- und Persönlichkeitsrechte und anderweitige berechnigte Interessen Dritter zu klären (vgl. §3). Die Veröffentlichung von für die Recherche zugesandten Vorschau Bildern ist unzulässig. Darüber hinaus bedarf die Veröffentlichung von Digitalisaten, die durch die LIESELLE angefertigt wurden, der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch LIESELLE.
2. Die Nutzenden sind verpflichtet, von allen gedruckten und ungedruckten Arbeiten, für die Archivalien der LIESELLE genutzt wurden, unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar an die LIESELLE unaufgefordert zu übermitteln, sofern sich aus der Benutzungsgenehmigung keine weitergehenden Verpflichtungen ergeben.

§7 Ausschluss von der Benutzung

Verstoßen Nutzende gröblich gegen die Vorschriften, werden sie von der Benutzung in der LIESELLE ausgeschlossen.

§8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab Oktober 2022.